



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Richtlinie zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren (Befangenheitsregelung)

Nr. 1203 Datum: 11.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 06.02.2019 die nachfolgende Richtlinie zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren beschlossen.

Richtlinie zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren

(Befangenheitsregelung)

In Anlehnung an das Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (VwVfG BW) und an die „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der DFG regelt die Universität Hohenheim im Folgenden die Prüfung der Befangenheit in Berufungsverfahren. Die Regelung gilt für Mitglieder von Berufungskommissionen sowie für Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren.

1. Kriterien der Befangenheit

Die Universität unterscheidet zwischen Kriterien der Befangenheit, bei denen eine Tätigkeit in der Berufungskommission oder eine Begutachtung grundsätzlich ausgeschlossen ist (**zwingende Ausschlusskriterien**), und Kriterien der Befangenheit, bei denen die Berufungskommission im Einzelfall über die Konsequenzen einer möglichen Befangenheit entscheidet (**potenzielle Ausschlusskriterien**).

1.1. Zwingende Ausschlusskriterien:

In Anlehnung an § 20 VwVfG BW ist eine Mitwirkung in Berufungsverfahren als Mitglied der Berufungskommission oder als Gutachterin oder Gutachter ausgeschlossen bei:

- Personen, die sich selbst auf die ausgeschriebene Professur beworben haben.
- ehemaligen und aktuellen Inhaberinnen und Inhabern der zu besetzenden Professur.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zu besetzenden Professur.
- Personen, die in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einer Bewerberin oder einem Bewerber leben oder mit einer Bewerberin oder einem Bewerber verlobt sind.
- Personen, die mit Bewerberinnen und Bewerbern verwandt sind. Dazu zählen (wie in § 20 VwVfG BW geregelt) Eltern, Kinder, Schwäger*innen gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Die genannten verwandten Personen sind auch dann von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht.

- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- Personen, die in einem Unternehmen der Bewerberin oder des Bewerbers oder in einem Unternehmen, an welchem die Bewerberin oder der Bewerber wesentlich beteiligt ist, gegen Entgelt beschäftigt sind.
- Personen, die in einem Unternehmen der Bewerberin oder des Bewerbers oder in einem Unternehmen, an welchem die Bewerberin oder der Bewerber wesentlich beteiligt ist, als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

Darüber hinaus erfolgt bei dienstlicher Abhängigkeit (z.B. Professorin oder Professor und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an demselben Fachgebiet) oder bei einem Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bei Promotion oder Gutachterstätigkeit bei Habilitation) ein Ausschluss vom Verfahren. Dies gilt sowohl bei einem bestehenden Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis als auch bis zu sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

1.2. Potenzielle Ausschlusskriterien:

Eine Mitwirkung als Mitglied von Berufungskommissionen bzw. als Gutachterin oder Gutachter kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen und damit Anlass zur Besorgnis einer Befangenheit geben kann (§ 21 VwVfG BW). Maßgeblich ist die Sicht eines außenstehenden und objektiv urteilenden Dritten.

Insbesondere folgende Kriterien können eine Besorgnis der Befangenheit begründen:

- Enge wissenschaftliche Kooperation mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in den vergangenen sechs Jahren. Eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit liegt vor bei gemeinsamer Arbeit in Forschungsprojekten, enger Kooperation innerhalb von Forschungsverbänden sowie bei gemeinsamen Publikationen.
- Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts, das ein Konkurrenzverhältnis zu einer Bewerberin oder einem Bewerber begründen könnte.
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.
- Aktuelle Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. im wissenschaftlichen Beirat einer Einrichtung.
- Gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z.B. bei regelmäßiger bezahlter Tätigkeit für dasselbe Unternehmen oder dieselbe Stiftung.
- Enge persönliche Bindungen oder Konflikte.

2. Prüfung der Befangenheit von Mitgliedern in Berufungskommissionen

Die Universität prüft bereits bei der Bildung der Berufungskommission, ob die o.g. Ausschlusskriterien vorliegen. Da sich eine mögliche Befangenheit eines Mitglieds meist erst nach Eingang der Bewerbungsunterlagen feststellen lässt, erfolgt eine Prüfung der Befangenheit in jedem Fall bei der ersten Zusammenkunft der Berufungskommission vor Eintritt in die Beratung.

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist verpflichtet, die Mitglieder der Berufungskommission bei der ersten Zusammenkunft über die Regelung zur Befangenheit zu informieren.

Mitglieder einer Berufungskommission, die feststellen, dass sie aufgrund der oben genannten Kriterien von der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen sind oder bei ihnen

die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte, sind verpflichtet, dies unverzüglich und umfassend der oder dem Kommissionsvorsitzenden mitzuteilen.

Stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ein zwingendes Ausschlusskriterium fest, so ist das betroffene Kommissionsmitglied mit sofortiger Wirkung von der weiteren Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt bei Vorliegen eines bestehenden oder bis zu sechs Jahre zurückliegenden Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnisses; in diesen Fällen kann in der ersten Sitzung der Berufungskommission bei der Sichtung der eingegangenen Bewerbungen wie folgt vorgegangen werden: Wird bei einem Mitglied im Hinblick auf eine oder mehrere Bewerbungen ein bestehendes oder bis zu sechs Jahre zurückliegendes Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis festgestellt, verlässt sie oder er während der Beratung über die jeweilige Bewerbung den Raum. Wird die Bewerbung im Fortgang des Verfahrens weiter berücksichtigt, d.h. wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu Vortrag und Vorstellungsgespräch eingeladen, so wird das Kommissionsmitglied mit sofortiger Wirkung wegen Befangenheit vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ein potenzielles Ausschlusskriterium fest, so entscheidet die Kommission nach Anhörung des möglicherweise befangenen Mitglieds unverzüglich, ob eine Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Die Abstimmung findet in Abwesenheit des möglicherweise befangenen Mitglieds statt. Kommt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass ein Mitglied befangen ist, so stellt die oder der Kommissionsvorsitzende dies fest und schließt mit sofortiger Wirkung das befangene Mitglied aus der Berufungskommission aus.

In der ersten Sitzung der Berufungskommission kann bei der Sichtung der eingegangenen Bewerbungen wie folgt vorgegangen werden: Wird bei einem Mitglied im Hinblick auf eine oder mehrere Bewerbungen ein potenzielles Ausschlusskriterium festgestellt, verlässt sie oder er während der Beratung über die jeweilige Bewerbung den Raum. Wird die Bewerbung im Fortgang des Verfahrens weiter berücksichtigt, d.h. wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu Vortrag und Vorstellungsgespräch eingeladen, so wird das Kommissionsmitglied mit sofortiger Wirkung wegen Befangenheit vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Prüfung der Befangenheit wird in jedem Fall im Protokoll dokumentiert (Sachverhalt, Diskussion, Abstimmungsergebnis und Beschluss).

Werden nach der Prüfung der Befangenheit zu einem späteren Zeitpunkt Ausschluss- oder Befangenheitsgründe geltend gemacht oder entstehen Zweifel, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt, ist der maßgebliche Sachverhalt von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu ermitteln. Sie oder er kann jederzeit während eines Berufungsverfahrens den Ausschluss aus der Berufungskommission feststellen, wenn zwingende Ausschlusskriterien vorliegen. Sie oder er kann jederzeit während eines Berufungsverfahrens eine Abstimmung der Berufungskommission über potenzielle Ausschlusskriterien herbeiführen.

Wird die Befangenheit eines Mitglieds festgestellt, nachdem dieses bereits an Verfahrensentscheidungen teilgenommen hat, so prüft die Berufungskommission in Anlehnung an § 46 VwVfG BW, ob die festgestellte Befangenheit die Entscheidung der Berufungskommission in der Sache beeinflusst hat. Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, wird das Verfahren fortgesetzt. Anderenfalls muss das Verfahren abgebrochen werden. Die Prüfung und das Ergebnis sind im Protokoll zu dokumentieren.

3. Nachbesetzung der Berufungskommission

Wird eine Person von der Mitarbeit in der Berufungskommission wegen Befangenheit ausgeschlossen, kann die Berufungskommission unbeschadet davon ihre Tätigkeit aufnehmen. Die oder der Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass die Berufungskommission schnellstmöglich nachbesetzt wird.

Das Rektorat setzt auf Vorschlag des Fakultätsvorstands umgehend ein neues Kommissionsmitglied ein. Sofern trotz des Ausscheidens des befangenen Mitglieds die Vorgaben des Berufungsleitfadens zur Besetzung von Berufungskommissionen erfüllt werden, kann das Rektorat auf die Nachbesetzung verzichten.

Über einen Antrag der ausgeschlossenen Person auf Wiedereinsetzung bei Bestreiten eines Ausschlussgrundes entscheidet das Rektorat.

4. Prüfung der Befangenheit bei Gutachterinnen und Gutachtern

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Gutachterinnen und Gutachter bei der ersten Kontaktaufnahme auf die Befangenheitskriterien der Universität Hohenheim hin. Die Gutachterinnen und Gutachter sind verpflichtet, mögliche Gründe für Befangenheit oder die Besorgnis von Befangenheit offen zu legen.

Liegen zwingende Ausschlusskriterien vor, kann die Person nicht als Gutachterin oder Gutachter tätig werden. Liegen potenzielle Ausschlusskriterien vor, so entscheidet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission nach Rücksprache mit der Gutachterin oder dem Gutachter, ob eine Begutachtung dennoch in Frage kommt. Ist dies der Fall, so wird der Sachverhalt und das Ergebnis der Prüfung im Protokoll der dritten Sitzung der Berufungskommission (Diskussion der Gutachten) dokumentiert.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren (Befangenheitsregelung) vom 04.05.2018 (Amtliche Mitteilung Nr. 1181) außer Kraft.

Hohenheim, 11.02.2019

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert

– Rektor –